

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/31786 –**

### **Bargeldkontrolle und Geldwäschebekämpfung bei Zoll und Bundesbank zwischen 2018 und 2021**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Bargeld spielt eine wichtige Rolle bei der Geldwäsche, wie unter anderem die Europäische Polizeibehörde Europol unterstreicht (vgl. <https://www.europol.europa.eu/publications-documents/why-cash-still-king-strategic-report-use-of-cash-criminal-groups-facilitator-for-money-laundering>). Auch eine kürzlich erschienene Studie von Transparency International betont die Wichtigkeit von Bargeld bei der Einspeisung von Erträgen aus organisierter Kriminalität, Korruption oder Steuerhinterziehung (vgl. [https://transparency.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/2021/Studie\\_Geldwaesche-in-Deutschland\\_210706.pdf](https://transparency.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/2021/Studie_Geldwaesche-in-Deutschland_210706.pdf)). Das geschätzte Volumen von jährlich „gewaschenen“ Geldern wird in Deutschland auf 100 Mrd. Euro beziffert. Dabei wird Bargeld oft über Grenzen hinweg transportiert. Der Zoll ist u. a. für die Kontrolle des grenzüberschreitenden Bargeldmitteltransports zuständig. Die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Bargeldkontrolle und Geldwäsche bei Zoll und Bundesbank“ (Bundestagsdrucksache 19/7708) zeigt, dass zwischen 2010 und 2018 der Zoll jährlich in weniger als 200 Fällen (meist deutlich unter 1 Prozent der Fälle einer Barmittelanmeldung) Bargeld beim Grenzübertritt aufgrund von Verdachtsmomenten für eine deliktische Herkunft vorläufig sichergestellt hat.

Derzeit geplante Regelungen der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung umfassen auch eine Kontrolle von Bargeld, insbesondere die Einführung einer EU-weiten Obergrenze für Bargeldzahlungen (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/bargeld-geldwaesche-bitcoin-eu-fiu-1.5344872>).

1. Welche anderweitigen Ermittlungen unternehmen der Zoll oder andere deutsche Behörden in Fällen, in denen keine Meldung oder Rückfrage an einen anderen Staat erfolgt, weil keine bilateralen Regelungen existieren oder eine solche Abklärung die entsprechenden Personen der Gefahr hoher Freiheitsstrafen einschließlich der Todesstrafe aussetzen würde (vgl. Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/7708)?

Soweit von der Frage die Zuständigkeit der Zollverwaltung im Zusammenhang mit der Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs von Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln gemäß § 1 Absatz 5 i. V. m. § 12a des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG) durch die Behörden des Zollfahndungsdienstes betroffen ist, werden in Fällen der gegenständlichen Fragestellung die Ermittlungsmöglichkeiten auf solche fokussiert, die ohne Gefährdung der betroffenen Personen zur Verfügung stehen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Nutzung der gesetzlich verliehenen Rechte zum Abruf aller im Einzelfall in Betracht kommender Datenbanken und das Stellen nationaler Auskunftersuchen gegenüber inländischen öffentlichen Stellen.

Das Bundeskriminalamt ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes i. V. m. §§ 78–80 des Bundesdatenschutzgesetzes befugt, personenbezogene Daten auch an sog. Drittstaaten zu übermitteln, sofern keine Übermittlungsverbote gemäß § 28 Absatz 1 und Absatz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes bestehen.

Die Prüfung der Datenübermittlungsvoraussetzungen und der Übermittlungsverbote erfolgt in jedem Einzelfall bezogen auf den konkreten Sachverhalt. Sofern der Sachbearbeiter (ggf. unter Einbindung des Bundesamts für Justiz gemäß Nummer 13 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten) zu dem Ergebnis kommt, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei Übermittlung der Daten im Empfängerstaat Verletzungen von elementaren rechtstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen, findet eine Übermittlung nicht statt.

2. Welcher Anteil der nach Deutschland eingeführten Zahlungsmittel wird nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils wieder ausgeführt bzw. in Deutschland in den Wirtschaftskreislauf eingespeist (bitte jährliche Zahlen zwischen 2019 und der ersten Jahreshälfte 2021 aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

3. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über das Volumen und die Methoden sog. Heimatüberweisungen und sonstiger Bartransaktionen, die in Euro-Noten von Deutschland in Empfängerländer außerhalb der EU transportiert werden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

4. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Bedeutung der Ein- und Ausfuhr von unbegleiteten Barmitteln im Post-, Fracht- oder Kurierverkehr für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Deutschland?

Welchen Sende- und Empfängerländern kommt bei der Ein- und Ausfuhr eine besondere Bedeutung zu?

Im Zuge der Änderung des ZollVG im März 2017 wurde national eine Rechtsgrundlage für die Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Bar-

mitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln durch die Zollverwaltung geschaffen, die mit der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2018/1672 ab dem 3. Juni 2021 ergänzt wird. Seitdem ist jährlich ein Anstieg entsprechender Feststellungen im Zuge entsprechender Kontrollen zu verzeichnen.

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der Feststellungen</b>
2018	11
2019	42
2020	71
1. Halbjahr 2021	86

Eine Konzentration auf bestimmte Sende- und Empfängerländer ist dabei nicht ersichtlich. Ob und inwieweit unbegleitete Barmittel für Zwecke der Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung Verwendung finden, kann nicht abschließend belastbar beantwortet werden.

5. Wie hat sich die Bundesregierung in den Gesprächen der europäischen „Expertengruppe Geldwäsche“ im Januar 2021 zum Vorschlag der Einführung einer EU-weiten Obergrenze für Bargeldzahlungen in Höhe von 10 000 Euro positioniert (vgl. <https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/meetings/consult?do=groupDetail.groupMeeting&meetingId=23534>)?

Falls die Bundesregierung eine alternative Schwellenwerthöhe vorgeschlagen hat, welche (bitte begründen)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/30854 wird verwiesen.

6. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das Volumen der von der Deutschen Bundesbank zwischen 2018 und der ersten Jahreshälfte 2021 im Rahmen der Bargeldversorgung ausgegebenen Euro-Banknoten, das von folgenden Instituten und Unternehmen bei der Deutschen Bundesbank nachgefragt wurde (bitte nach Nachfragern, Jahren und Volumen aufschlüsseln)
- CRR-Kreditinstitute mit Sitz in Deutschland bzw. mit Sitz in einem anderen EU-Staat bzw. in einem Drittstaat (bitte aufgliedern),
  - sonstige Zahlungsinstitute mit Sitz in Deutschland bzw. mit Sitz in einem anderen EU-Staat bzw. in einem Drittstaat,
  - Kreditinstitute nach § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG),
  - Werttransportunternehmen mit Sitz in Deutschland bzw. mit Sitz in einem anderen EU-Staat bzw. in einem Drittstaat,
  - Sortenhändler mit Sitz in Deutschland bzw. mit Sitz in einem anderen EU-Staat bzw. in einem Drittstaat (Doppelmeldungen bezüglich der Fragen 5a bis 5d möglich),
  - sonstige Nachfrager?

Die Fragen 6 bis 6f werden gemeinsam beantwortet.

Die entsprechenden Daten können der nachfolgenden Tabelle der Deutschen Bundesbank entnommen werden. Eine Unterteilung nach den unter Buchstabe a und Buchstabe c genannten Gruppen ist nicht möglich.

		2018	2019	2020	2021 (1. Halbjahr)
zu a. und c.	Kreditinstitute Inland	467.174.072.265 €	480.080.630.330 €	446.060.370.290 €	188.669.420.315 €
	Kreditinstitute Ausland	2.642.558.000 €	724.031.500 €	556.314.500 €	76.509.000 €
zu b.	Sonstige Zahlungsinstitute	1.028.825.500 €	1.308.953.500 €	1.118.975.000 €	423.585.000 €
zu d.	Wertdienstleister	0 €	0 €	0 €	0 €
zu e.	Sortenhändler	34.781.626.000 €	32.238.475.500 €	17.057.148.000 €	5.293.392.500 €
zu f.	Sonstige	212.008.390 €	169.986.190 €	122.515.490 €	47.304.355 €

7. Wie viele Geldwäscheverdachtsmeldungen hat die Deutsche Bundesbank nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen 2019 und der ersten Jahreshälfte 2021 gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) erstattet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) eingegangenen Verdachtsmeldungen stellen sich insgesamt wie folgt dar:

Jahr	Anzahl Verdachtsmeldungen (inkl. Nachmeldungen) der Deutschen Bundesbank
2019	192
2020	164
1. Halbjahr 2021	35
<b>Gesamt</b>	<b>391</b>

Nach Angaben der Deutschen Bundesbank sind darin insgesamt 265 Erstmeldungen enthalten.

- a) Wie viele der erstatteten Geldwäscheverdachtsmeldungen betreffen Geschäftsbeziehungen der Deutschen Bundesbank mit internationalen Sortenhändlern (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Gemäß Angaben der Deutschen Bundesbank richteten sich vier im Jahr 2019 erstattete Verdachtsmeldungen gegen Kreditinstitute, unabhängig davon, ob deren Sitz innerhalb oder außerhalb der EU liegt. Im Jahr 2020 und im ersten Halbjahr 2021 traf dies auf keine der erstatteten Verdachtsmeldungen zu.

- b) Wie viele der erstatteten Geldwäscheverdachtsmeldungen der Deutschen Bundesbank betreffen Bargeldeinlieferungen bei der Deutschen Bundesbank (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachstehenden Angaben beziehen sich auf die Erstmeldungen der Bundesbank:

Jahr	Anzahl
2019	130
2020	99
1. Halbjahr 2021	23

- c) Wie vielen der erstatteten Geldwäscheverdachtsmeldungen der Deutschen Bundesbank liegen Bargeldeinlieferungen durch Umtausch von Banknoten der Bank deutscher Länder (BdL) und Banknoten der Deutschen Bundesbank in den Filialen der Deutschen Bundesbank zugrunde (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachstehenden Ausführungen beruhen auf Angaben der Deutschen Bundesbank. Ein Umtausch von DM-Banknoten und -Münzen ist bei allen Filialen der Deutschen Bundesbank gebührenfrei und ohne betrag- oder zeitliche Begrenzung möglich. Der amtliche Umtauschkurs beträgt 1 Euro für 1,95583 DM.

Folgende Banknoten und Münzen werden zum Umtausch angenommen:

- Banknoten der Bank deutscher Länder (BdL)
- Banknoten der Deutschen Bundesbank
- auf Deutsche Mark oder Pfennig lautende Bundesmünzen

Folgende Banknoten und Münzen werden nicht mehr zum Umtausch angenommen:

- 50-Mark-BdL-Note II (grün), Ausstellungsdatum 1948 (Diese Banknote kann jedoch mit Erstattungsantrag bei der Deutschen Bundesbank eingereicht werden.)
- 2-DM-Münze I. Ausgabe (Prägedatum 1951)
- Banknoten und Münzen, die vor dem 20. Juni 1948 emittiert wurden

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl</b>
2019	33
2020	34
1. Halbjahr 2021	4

8. Hat die Deutsche Bundesbank nach Kenntnis der Bundesregierung seit ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/7708 in ihre Schätzungen und Bewertungen zum Gebrauch von Bargeld allgemein bzw. zur internationalen Verwendung von durch die Bundesbank emittiertem Bargeld miteinbezogen, welche Rolle Bargeld als Instrument für Geldwäschewecke anhand internationaler Erkenntnisse, etwa von Europol, spielt?

Falls ja, welche Schlussfolgerungen hat die Bundesbank nach Kenntnis der Bundesregierung daraus gezogen?

Die Deutsche Bundesbank nimmt die in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/7708 genannten Schätzungen zu den Verwendungszwecken der von ihr in Umlauf gegebenen Banknoten in regelmäßigen Abständen vor. Der dabei genutzten Methodik liegt eine empirische Datenbasis zugrunde, die hinsichtlich Geldwäsche nicht verfügbar ist. Umfang und Rolle von Geldwäsche finden daher keine Berücksichtigung.

9. Was ist der jetzige Stand der in der Antwort zu Frage 11 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/7708 angesprochenen Untersuchung seitens der Deutschen Bundesbank zu der Möglichkeit einer systematischen Erfassung der ohnehin registrierten Seriennummern der ausgegebenen Banknoten?

Welchen Erkenntniswert hätte dieses System, auch im Zusammenhang mit Geldwäschebekämpfung?

Die Deutsche Bundesbank erfasst nicht die Seriennummern der von ihr ausgegebenen oder bearbeiteten Euro-Banknoten. Untersuchungen verschiedener Notenbanken haben gezeigt, dass dies grundsätzlich technisch möglich ist. Verfahren, bei denen ein Rückschluss auf Einzelpersonen möglich wäre, sind der Deutschen Bundesbank nicht bekannt.



